



SCHULGEMEINDE DER
RUDOLF-STEINER-SCHULE

Freie Waldorfschule
Villingen-Schwenningen e.V.

Schluchseestraße 55
78054 Villingen-Schwenningen
Telefon (07720) 8559-6
Fax (07720) 8559-80
www.waldorfschule-vs.de

VS-Schwenningen, den 23.09.2020

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

da es seit Schulbeginn immer wieder Rückfragen zur Maskenpflicht gibt, wollen wir sie zum Verfahren an unserer Schule im Umgang mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wie in der erweiterten Schulordnung festgelegt, informieren.

1. Gemäß §3 Abs.1 Nr.6 der CoronaVO besteht auf dem Schulgelände und im Schulgebäude auf den Begegnungsflächen mit Ausnahme der Klassenzimmer eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für die Schüler*innen, für die Lehrkräfte sowie alle in der Schule anwesenden Personen (Ausnahme Klasse 1-4 siehe Email vom 16.09.2020). Begegnungsflächen sind insbesondere Flure, Treppenhäuser, Toiletten, Ein- und Ausgänge sowie Pausenhöfe. Mit der MNB wird nach derzeitigem Wissensstand die Gefahr eingeschränkt, andere Menschen mit dem Corona-Virus anzustecken.
2. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind von dieser Verpflichtung Personen ausgenommen, denen das Tragen einer MNB aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§2 Abs.2 Nr.2 CoronaVO).
Der Ausnahmegrund ist hierbei durch eine aussagekräftige ärztliche Attestierung glaubhaft zu machen, aus der hervorgeht, auf welcher Grundlage der Arzt seine Feststellungen und Aussagen getroffen hat (vgl. Urteil des VG Düsseldorf AZ 18 L 1608/20).
Eine Unzumutbarkeit liegt z.B. bei einer Person mit geistiger Behinderung vor oder wenn eine Person die Maske ablegt, weil die gehörlose Person gegenüber von den Lippen ablesen muss.
Die Ausnahmeregelung bedeutet keinesfalls, dass das Tragen einer MNB in das Belieben der verpflichteten Person gestellt ist. "Tatsächlich rechtfertigen nur individuelle, objektivierbare Gründe eine Ausnahme von der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung, eine MNB zu tragen" (Hr. Wedler, Kultusministerium BW). Diejenigen, die aus o.g. Gründen von der Maskenpflicht ausgenommen sind, haben ersatzweise zur MNB das Abstandsgebot von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Schüler*innen eines Klassenverbandes untereinander.
3. Personen, die sich der Maskenpflicht ohne Vorlage eines medizinischen Attests (gemäß Pkt. 2 Satz 2) dauerhaft widersetzen, können mit einem Hausverbot der Schule belegt werden. Schüler*innen werden in diesem Fall vom Präsenzunterricht ausgeschlossen und nach besten Möglichkeiten fernunterrichtlich versorgt. Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte werden entweder mit anderen Aufgaben betraut oder im Fernunterricht eingesetzt. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der anderen Schüler*innen und Mitarbeiter*innen und sind für die Schulgemeinde und dessen Vorstand zwingend zu treffen, um nicht im Schadensfall mit dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden zu können.



SCHULGEMEINDE DER
RUDOLF-STEINER-SCHULE

Freie Waldorfschule
Villingen-Schwenningen e.V.

Wir sind davon überzeugt, dass wir mit diesem Verfahren zum einen die Frage der Verhältnismäßigkeit zwischen Gefahrenabwehr und der Einschränkung jedes Einzelnen berücksichtigen und gleichzeitig Klarheit im Umgang mit der Verordnung schaffen. Die Umsetzung erfordert Disziplin und Toleranz und so bitten wir alle Beteiligten, im gegenseitigen Miteinander das Bedürfnis, nicht angesteckt zu werden, zu respektieren und diesem Ziel den individuellen Möglichkeiten entsprechend zu folgen.

Lassen Sie uns nach vorne schauen und für die Kinder einen Raum schaffen, in dem sie sich trotz aller Unsicherheiten geborgen fühlen können und freuen wir uns gemeinsam auf die Zeit nach Corona.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Verwaltungsrat und den Vorstand der Schulgemeinde

Tamara Kohring

Marco Mößner

Klaus Ketterer